



Verordnung Aktuell Heilmittel

Stand: 16. Mai 2022

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Kontakt zu Ihrem Beratungszentrum](#) ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Podologische Therapie bei diabetischem Fußsyndrom und vergleichbaren Schädigungen

Die Podologie ist bei diabetischen Fußsyndrom und zur Behandlung von Schädigungen der Haut und der Zehennägel bei nachweisbaren Gefühlsstörungen der Füße mit oder ohne Durchblutungsstörungen der Füße, die mit denen des diabetischen Fußsyndroms vergleichbar sind (vgl. § 27 Abs. 1 HeilM-RL) möglich. Voraussetzungen einer solchen Vergleichbarkeit sind ein herabgesetztes Schmerzempfinden und eine autonome Schädigung (gestörte vegetative Funktion) im Bereich der unteren Extremitäten aufgrund

- einer sensiblen oder sensomotorischen Neuropathie oder
- eines neuropathischen Schädigungsbildes als Folge eines Querschnittsyndroms.

Verordnung

Die Podologie wird über das Muster 13 „Heilmittelverordnung“ verordnet. Eine Ausfüllhilfe finden Sie unter <https://www.kvb.de/verordnungen/heilmittel/podologie/> > „Ausfüllhilfe“.

Diagnosegruppen

- **DF** Diabetisches Fußsyndrom
 - diabetische Neuropathie mit oder ohne Angiopathie im Stadium Wagner 0
- **NF** Krankhafte Schädigung am Fuß als Folge einer sensiblen oder sensomotorischen Neuropathie (primär oder sekundär), zum Beispiel bei:
 - hereditärer sensibler und autonomer Neuropathie
 - systemischen Autoimmunerkrankungen
 - Kollagenosen
 - toxischer Neuropathie
- **QF** Krankhafte Schädigung am Fuß als Folge eines Querschnittsyndroms (komplett oder inkomplett), zum Beispiel bei:
 - Spina bifida
 - chronischer Myelitis
 - Syringomyelie
 - traumatisch bedingten Schädigungen des Rückenmarks

Maßnahmen der ärztlichen Diagnostik

Vor der **ersten Verordnung** ist eine Eingangsdagnostik notwendig. Im Rahmen der Eingangsdagnostik sind immer ein dermatologischer und ein neurologischer Befund zu erheben. Hierzu können auch von anderen Ärzten erhobene Befunde herangezogen werden. Schädigungsabhängig können auch ein angiologischer oder muskuloskeletaler Befund erhoben oder die entsprechenden Fremdbefunde herangezogen werden (vgl. § 27b HeilM-RL).

- **Dermatologischer Befund**

Im Rahmen der Eingangsdagnostik muss eine Hyperkeratose oder pathologisches Nagelwachstum vorliegen.

- **Neurologischer Befund**

Als Hinweis auf das Vorliegen einer Neuropathie oder eines neuropathischen Schädigungsbildes als Folge eines Querschnittsyndroms muss einer der folgenden Befunde vorliegen: Störungen der Oberflächensensibilität der unteren Extremitäten, Störungen der Tiefensensibilität der unteren Extremitäten, Pathologischer Reflexstatus (im Besonderen PSR und ASR), Parästhesie (z. B. Kribbeln, Brennen) oder Dysästhesie sowie Reduktion der Nervenleitgeschwindigkeit oder Amplitude in der sensiblen oder motorischen Elektroneurographie.

Für die Indikationen einer Neuropathie (Diagnosegruppe NF) oder eines neuropathischen Schädigungsbildes bei Querschnittsyndromen (Diagnosegruppe QF) ist zusätzlich der Nachweis einer autonomen Schädigung (z. B. Hauttrockenheit oder Veränderung des Haarwachstums) erforderlich.

- **Angiologischer Befund**

Als Hinweis auf das Vorliegen einer Angiopathie kann ein ABI (Ankle Brachial Index) $< 0,9$ oder fehlender Fußpuls gelten.

Eine Angiopathie kann zusätzlich vorliegen, sodass nicht in jedem Fall für die Verordnung von Podologie ein angiologischer Befund zu dokumentieren ist.

- **Muskuloskeletaler Befund des Fußes**

Fußdeformitäten und eingeschränkte Gelenkmobilität sind zusätzliche Faktoren, die Folgeschädigungen der Füße begünstigen können.

Jede weitere Verordnung setzt erneut eine störungsbildabhängige Erhebung des aktuellen Fußbefundes voraus. Das Befundergebnis muss auf dem Verordnungsvordruck angegeben werden.

Wenn Sie nach der erstmaligen Verordnung aufgrund sensibler oder sensomotorischer Neuropathien keine gesicherte Diagnose stellen können, müssen Sie zeitnah nach der Verordnung eine fachärztlich-neurologische Diagnosesicherung herbeiführen. Sofern der fachärztliche Befund noch nicht vorliegt, sind weitere Verordnungen möglich.

Das nachträgliche Ausstellen von Verordnungen ist unzulässig.

Maßnahmen der Podologischen Therapie

- **Hornhautabtragung**
Die Abtragung der verdickten Hornhaut dient der Vermeidung von drohenden Hautschädigungen wie Fissuren, Ulzera und Entzündungen durch spezifische Techniken der Schälung und des Schleifens der Haut unter Schonung der Keimschicht.
- **Nagelbearbeitung**
Die Nagelbearbeitung dient der verletzungsfreien Beseitigung abnormer Nagelbildungen zur Vermeidung von drohenden Schäden an Nagelbett und Nagelwall durch spezifische Techniken wie Schneiden, Schleifen und/oder Fräsen.
- **Podologische Komplexbehandlung (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung)**
Die Podologische Komplexbehandlung dient der gleichzeitigen Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung, sofern diese medizinisch erforderlich sind.

Eine geschlossene Fehlbeschielung (Wagner-Stadium 0) an einem anderen Ort an einem Fuß mit bereits vorliegenden Hautdefekten und Entzündungen im Bereich Wagner-Stadium 1 bis Wagner-Stadium 5, welche einer Behandlung podologischer Maßnahmen bedarf, darf durch einen Podologen behandelt werden.

Hausbesuch

Ein Hausbesuch ist nur dann zulässig, wenn der Patient aus medizinischen Gründen den Therapeuten nicht aufsuchen kann oder wenn er aus medizinischen Gründen zwingend notwendig ist.

Zum Beispiel das Alter, ein Rollator oder Rollstuhl, Gehstützen, Verbandschuhe, Visuseinschränkungen oder -verlust, stellen für sich alleine noch keine ausreichende medizinische Begründung eines Hausbesuchs dar.

Ergänzende Informationen

Folgende **Risikofaktoren** können lt. Heilmittel-Richtlinie (HeilM-RL) zu unumkehrbaren Folgeschädigungen bis hin zur Amputation führen:

- Hyperkeratosen tiefgehend oder mit Einblutungen und Rhagaden oder
- bestehendes Ulkus am Fuß an anderer Lokalisation oder in der Anamnese (durch Fußdeformitäten oder Paresen oder durch Schädigungen an Gelenken, Sehnen oder Muskeln im Bereich des Fußes) oder
- zusätzlich vorliegende Durchblutungsstörungen im Bereich der unteren Extremitäten (Makro- oder Mikroangiopathie) oder
- Wundheilungsstörungen, zum Beispiel aufgrund einer immunsuppressiven Therapie oder einer krankheitsbedingten Immunschwäche.

Die Behandlung von Hautdefekten und Entzündungen - Wagner Stadium 1 bis 5 - sowie von eingewachsenen Zehennägeln im Stadium 2 und 3 ist eine ärztliche Leistung, die nicht verordnet werden kann. Das heißt auch, dass die Verordnung podologischer Therapie (Nagelabtragung und/oder Hornhautabtragung) für eingewachsene Zehennägel im Stadium 1 aber möglich ist.

In unserer Verordnung Aktuell „Podologische Therapie bei Unguis incarnatus“ finden Sie Informationen zur verordnungsfähigen Nagelspangenbehandlung.

Ansprechpartnerinnen und -partner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über Ihr Beratungszentrum unter <https://www.kvb.de/service/beratung/beratungszentrum/> einen Rückrufwunsch.